

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE

Nr. 4-1845/14-V

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Kreistag

10.03.2014
10.04.2014
28.04.2014

Einreicher: Landrätin

Betr.: Vierte Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Vierte Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen

Produktkonten:	Ansätze:
217011.432100	3.000 €
217012.432100	9.200 €
217013.432100	1.100 €
217014.432100	1.300 €
221012.432100	1.800 €
221013.432100	200 €
221014.432100	370 €
221015.432100	410 €
221016.432100	500 €
231010.432100	2.830 €

Produktverantwortung: Herr Fröhlich

Prognostisch werden Mehrerträge durch Erhöhung der Gebühren von rund 4.100 € erwartet

Luckenwalde, den 18.02.2014

Wehlan

Sachverhalt:

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat in seiner Sitzung am 06. 11. 2000 die Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes beschlossen. Die darin festgelegten Benutzungsgebühren sind zuletzt zum 01. 01. 2008 durch Beschluss der dritten Änderungssatzung vom 10. 12. 2007 erhöht worden.

Im Haushaltsjahr 2012 sind Erträge auf der Grundlage der derzeit gültigen Gebührensatzung in Höhe von insgesamt 18.003,55 € eingegangen.

Für die Feststellung des tatsächlichen Gebührenbedarfes der Schulsporthallen für die Nutzung außerhalb des Schulbetriebes wurden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) (siehe Anlage 2) und nachfolgenden Gebühren für die Nutzung ermittelt.

Schulsporthalle/Gymnastikraum	Gebühr lt. Kalkulation je halbe Stunde - in Euro -	<i>bisherige</i> Gebühr lt. aktueller Satzung je halbe Stunde - in Euro -
der Gymnasien		
- Rangsdorf	10,28	6,00
- Luckenwalde, Ackerstraße	8,32	4,60
- Luckenwalde, Parkstraße	5,78	3,00
- Ludwigsfelde	9,11	5,60
- Jüterbog im Haus 1	4,09	4,60
- Jüterbog im Haus 2	5,46	4,60
des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming		
- Luckenwalde, R.-Breitscheid-Str.	9,66	5,60
- Ludwigsfelde, Am Birkengrund	7,68	3,40
der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“		
- Mahlow	3,86	3,90
- Ludwigsfelde	4,96	2,30
- Luckenwalde	7,51	5,30
- Jüterbog	7,48	4,10
der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“		
- Groß Schulzendorf	3,90	3,10
- Jüterbog	4,51	2,30

Dass der Gebührenbedarf (außer in der Sporthalle Haus 1 im Gymnasium Jüterbog) höher ist als die derzeit aktuelle Gebühr lt. Satzung ist darin begründet, dass keine kostendeckenden

Gebühren beschlossen wurden. Auf Empfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport hat sich der Kreistag bei der letzten Änderung der Gebühren durch Beschluss der dritten Änderungssatzung für eine Erhöhung der Gebühr um 25 % und damit gegen eine kostendeckende Gebühr ausgesprochen. Überdies führen die in der Satzung festgelegten Gebührenbefreiungen für Kinder- und Jugendsportgruppen gemeinnütziger Vereine des Kreissportbundes TF und die 50%ige Ermäßigung für die übrigen Nutzer gemeinnütziger Vereine des Kreissportbundes TF zu weiteren Mindererträgen.

Gemäß § 6 Abs. 1 KAG Bbg soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage in der Regel decken. Im Rahmen der notwendigen Haushaltssicherung sind die Erträge zu steigern und eine Kostendeckung anzustreben.

Eine Anpassung der Gebühren an die neu kalkulierten Gebühren wird deshalb durch Beschluss einer vierten Änderungssatzung empfohlen. Analog der Entscheidung des Kreistages im Jahr 2007 ist eine Gebührenerhöhung von 25 % in den Schulsporthallen vorgesehen. Soweit die kalkulierte Gebühr unter der Erhöhung von 25 % liegt, also gleich oder geringer ist als die derzeit gültige Gebühr, wird diese als neue Gebühr übernommen. Daraus ableitend ergeben sich nachfolgend zu beschließende Gebühren. Dabei wurden die bei der Gebühr ermittelten Cent-Beträge auf volle zehn Cent gerundet.

Schulsporthalle/ Gymnastikraum	a k t u e l l e Gebühr lt. Satzung in Euro	Gebühr bei 25 % Erhöhung in Euro	K a l k u l i e r t e Gebühr in Euro	z u beschließende Gebühr in Euro
der Gymnasien:				
Rangsdorf	6,00	7,50	10,28	7,50
L u c k e n w a l d e , Ackerstraße	4,60	5,75	8,32	5,80
L u c k e n w a l d e , Parkstraße	3,00	3,75	5,78	3,80
Ludwigsfelde	5,60	7,00	9,11	7,00
Jüterbog im Haus 1	4,60	5,75	4,09	4,10
Jüterbog im Haus 2	4,60	5,75	5,46	5,50
des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming:				
Luckenwalde, Rudolf-Breitscheid-Str.	5,60	7,00	9,66	7,00
Ludwigsfelde, Am Birkengrund	3,40	4,25	7,68	4,30
der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“:				
Mahlow	3,90	4,88	3,86	3,90
Ludwigsfelde	2,30	2,88	4,96	2,90

Luckenwalde	5,30	6,63	7,51	6,60
Jüterbog	4,10	5,13	7,48	5,10
der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“				
Groß Schulzendorf	3,10	3,88	3,90	3,90
Jüterbog	2,30	2,88	4,51	2,90

Anlage 1 derzeit gültige Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming vom 07. 11. 2000 (einschl. der ersten bis dritten Änderungssatzung)

Anlage 2 Kalkulationen der Benutzungsgebühren je Schulsporthalle